

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines

1. Geltung der AGB

1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sowohl aller Mietverträge als auch Mietangebote der Gall – Korbel – Rapp GbR (kurz Vermieter genannt) und finden in ihrer jeweils gültigen Form ebenso für alle künftigen Verträge mit dem Vermieter Anwendung. Der Vertragspartner des Vermieters (Auftragnehmer) wird im Folgenden "Mieter" genannt.

1.2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters werden ausdrücklich widersprochen.

1.3. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch eine Unterzeichnung eines verbindlichen, durch den Mieter nicht veränderten Angebotes und rechtzeitigem Eintreffen beim Vermieter (innerhalb der Gültigkeitsfrist) zustande. Ein Vertrag kommt ebenfalls durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Überlassung des Mietgegenstandes durch den Vermieter bzw. Beginn der Serviceleistungen zustande.

1.4. Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Vermieters gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

1.5. Der Mieter stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Vermieter zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

B. Mietbedingungen

1. Mietgegenstand / Leistungen

1.1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf / Verbrauch und / oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und /oder andere Serviceleistungen.

1.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

2. Mietzeit und Mietgebühr

2.1. Die Mietzeit wird nach Tagen (12 Uhr bis 12 Uhr folgender Tag) berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager des Vermieters und endet bis zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager.

2.2. Die Mietgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.

C. Zusätzliche Mietbedingungen

1. Versand und Gefahrenübergang

1.1. Der Versand / Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters auf dem vom Vermieter gewählten Versandweg, es sei denn, der Mieter schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.

1.2. Der Gefahrenübergang tritt ab Lager des Vermieters ein, auch wenn der Transport durch den Vermieter erfolgt.

1.3. Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und / oder angefordertes Zubehör ist beige packt. Der Mieter hat Gelegenheit dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.

1.4. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

2. Gebrauch der Mietsache

2.1 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut zu sein. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)

2.2. Sofern der Mieter kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen.

2.3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.

2.4. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

2.5. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

2.6. Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

3. Haftung des Mieters

3.1. Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte (z.B. Gäste) entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.

3.2. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.

3.3. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

4. Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

4.2. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3. Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

5. Haftung des Vermieters, Schadensersatz

5.1. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

5.2. Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.3. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.

5.4. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment.

5.5. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

5.6. Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.

5.7. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.8. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

5.9. Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

5.10. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

6. Serviceleistungen

6.1. Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

6.2. Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Mieter.

6.3. Die Verpflegung des Personals ist durch den Mieter sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.

6.4. Wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum bis max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt.

6.5. Der Mieter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbaueiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Vermieters übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

6.6. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Mieter.

6.7. Der Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.

6.8. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauezeiten gelten nur annähernd.

6.9. Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 50km vom Standort des Vermieters, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).

7. Auftragspflicht:

7.1. bei frühzeitiger, eindringlicher Warnung vor Unwettern erfolgt kein Aufbau. Die Kostenberechnung erfolgt für geblocktes Material, Logistik, erbrachte Leistung. Mindestzahlbetrag 30% des Auftragsvolumens.

7.2. bei aufkommendem Unwetter während des Aufbaues wird dieser sofort gestoppt. Die Kostenberechnung erfolgt für Material, Logistik, erbrachte Leistung. Mindestzahlbetrag 50% des Auftragsvolumens.

7.3. bei aufkommendem Unwetter während der laufenden Veranstaltung wird diese sofort abgebrochen. Die Kostenberechnung erfolgt zu 100% des Auftragsvolumens.

7.4 Verzögerungen und Nichterfüllung bei einer Produktion, bedingt durch „Höhere Gewalt“ gehen nicht zu Lasten des Vermieters.

7.5 Der Mieter hat für geeignete Zuwegung zum Produktionsort zu sorgen.

7.6 Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass die angeforderten Ströme und Hilfsmittel termingerecht am Produktionsort zur Verfügung stehen.

8. Stornierung / Kündigung

8.1. Der Mieter hat das Recht, einen Mietauftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb zwei Tage vor Mietbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:

bei mehr als 30 Tagen ist eine Stornierung kostenfrei möglich

bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtvergütung

bis 14 Tage vor Mietbeginn 40% der Gesamtvergütung

bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtvergütung

bis 2 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtvergütung

8.3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.

8.4. Der Vertrag kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern, wenn der Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch den Vermieter unmöglich macht.

9. Lieferung

9.1. Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat, unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

9.2. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind gestattet.

9.3. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleich ob beim Vermieter oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit, um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

10. Rückgabe der Mietsache

10.1. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

10.2. Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.

10.3. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Pro angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete lt. Aktueller Preisliste berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.4. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

10.5. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, so erklärt er sich bereit die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme anzuerkennen.

10.6. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb sieben Werktagen vor.

11. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

11.1. Grundsätzlich ist die Mietgebühr bei Herausgabe der Mietsache an den Vermieter fällig. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

11.2. Bei einer Mietdauer über 8 Tage ist der Vermieter berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions- und Vorkasse nach seiner Wahl vom Mieter zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.4. Verzug tritt nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne weitere Erinnerung ein.

11.5. Bei Zahlungsverzug ist es dem Vermieter gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen.

11.6. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, zur Deckung der Auslagen und des Aufwandes Mahngebühren wie folgt zu verlangen:

1. Mahnung 5,00 EUR,
2. Mahnung 7,50 EUR,
3. Mahnung 9,00 EUR,

darüber hinaus kann der Vermieter für den fälligen Betrag Verzugszinsen verlangen.

11.7. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

D. Zusätzliche Verkaufsbedingungen

1. Versand, Verpackung

1.1. Falls es keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt der Versand der Ware auf Rechnung des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Versicherung gegen Schäden und Verlust abgeschlossen.

1.2. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen.

1.3. Die Rücksendung der Kisten und Behälter sind nach der Entladung zum Verkäufer zurück zu senden, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung bleibt die verkaufte Ware Eigentum vom Verkäufer.

2.2. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ausstehenden Forderungen. Die Veräußerung der Kaufsache ist dem Käufer nicht gestattet bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, falls es keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Dem Verkäufer stehen alle Forderungen mit Nebenrechten zu, die der Käufer bei einer Weiterveräußerung der Ware erwirtschaftet hat. Dies ist unabhängig davon, ob der Käufer eine Vereinbarung mit Gall - Korbel – Rapp GbR vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises getroffen hat. Ebenfalls unterliegt die Kaufsache der Weiterveräußerung, unter Verstoß gegen das Veräußerungsverbot vor Vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Die Abtretung nimmt Gall – Korbel - Rapp GbR hiermit an. Die Sicherung der abgetretenen Forderung dienen aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Sollte der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerrufen, ist der Käufer zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt. Stellt der Käufer seine Zahlungen sein, erlischt die Einzugsermächtigung ohne ausdrücklichen Widerruf. Bei einer Weiterveräußerung der Ware, hat der Käufer den Verkäufer umgehend schriftlich mitzuteilen, an wen die Ware veräußert wurde. Ebenfalls muss der Käufer den Verkäufer über die Höhe der Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zusteht, informieren und eine zugehörige öffentliche beglaubigte Urkunde über die Abtretung ausstellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die an die Gall – Korbel – Rapp GbR abgetretenen Forderungen oder im Vorbehaltseigentum vom Verkäufer stehenden Gegenständen, anderen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich bei

Pfändungen, teilweise gehörenden Gegenstände bzw. Forderungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen unverzüglich der Verkäufer zu informieren. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers wesentlich oder ist einer der Zahlungen in Verzug, hat der Verkäufer jederzeit die Berechtigung, die Herausgabe der gehörenden Ware zu Verlangen. Der Verkäufer kann von diesem Recht nur Gebrauch machen und vom Vertrag zurücktreten, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde. Übersteigt der Wert der bestellten Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 10%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die über 10% hinausgehenden Sicherungen nach Wahl von der Gall – Korbel – Rapp GbR freigeben.

3. Rücktrittsrecht

Vom Vertrag zurücktreten darf der Verkäufer, falls die Selbstbelieferung ausbleibt, nicht rechtzeitig oder nicht richtig ist.

4. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Neuware

Falls es keine anderen Bestimmungen gibt, leistet der Verkäufer Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Rüge muss innerhalb von 2 Tagen bei Neuware erfolgen, ebenfalls gelten die §§ 377, 378 HGB. Bei arglistiger Verschwiegenheit seitens des Verkäufers, gilt dies nicht.

5. Verjährungsfristen bei Neuware

Die Gewährleistungsrechte der Verjährungsfrist des Käufers verfällt nach einem Jahr. Diese beginnt ab Ablieferung bzw. Übergabe an das Versandunternehmen. Die Ausnahme ist, wenn es sich um Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt.

6. Angaben zu Eigenschaften von Neuware

Die Eignung, Anwendung, Verarbeitung, technische Beratung und weitere Angaben der Neuware, erfolgen durch bestes Gewissen des Verkäufers. Jedoch ist der Käufer stets dazu verpflichtet eigenständig die Ware zu überprüfen und zu versuchen.

7. Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind bei Neuware zunächst nach Wahl von der Gall – Korbel – Rapp GbR auf Ersatzlieferung und Nachbesserung beschränkt. Die

Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzteillieferung liegt beim Verkäufer. Mit dem Einverständnis des Verkäufers darf die beanstandende Ware zurückgesendet werden. Die Herabsetzung des Preises sowie die Rückgängigmachung des Vertrages, steht dem Käufer gesetzlich nur zu, wenn die Anzahl der fehlschlagenden Nachbesserungsversuche, zumutbar sind. Dies gilt nicht, falls der Verkäufer die Nachbesserung unzumutbar verzögert oder grundlos verweigert, dann obliegt es dem Käufer von dem Recht Gebrauch zu machen.^[1] Das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises und Rückgängigmachung des Vertrages, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte nach Fehlschlag der Nachlieferung oder Nachbesserung zu. Die Rücksendung der beanstandenden Ware erfolgt ausschließlich mit dem Einverständnis des Verkäufers.

Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche.

Der Ausschluss gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die Gall – Korbelt – Rapp GbR.

E. Sonstiges

1.1. Erfüllungsort ist der Standort in 58802 Balve, Unterm Beggenbeil 61.

1.2. Der Gerichtsstand ist Balve, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Diese AGB gelten bis auf Widerruf oder bis zum Erscheinen einer neuen Version.

Balve, im Februar 2021

hoch|ton Eventtechnik

Postfach 1139

58795 Balve

eine Marke der

Gall – Korbelt – Rapp GbR

Unterm Beggenbeil 61

58802 Balve